

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit übermittelt im Anhang seine Stellungnahme zum genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz (BMJ; GZ 578.017/10-II.3/2001), die heute auch auf dem Postweg in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übersendet wird.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Maria Wirth
Dr. Herbert Leirer
Geschäftsführer

Anhang:

Stellungnahme des Vereines für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit
zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes
(BMJ; GZ 578.017/10-II.3/2001)

Insgesamt erscheint der Entwurf praxisgerecht und ist positiv zu beurteilen. Insbesonders die vorgeschlagene, weitgehend vollständige und klare Regelung des Ermittlungsverfahrens von Anfang an sowie ausgewogener Rechte des Beschuldigten und anderer Verfahrensbeteiligter sind dringend zu befürworten und sollten ehestmöglich umgesetzt werden. Die Stellungnahme befasst sich nicht mit der Grundsatzfrage der Leitung des Ermittlungsverfahrens.

Aus der Sicht des Vereines für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit sollte im weiteren Gesetzwerdungsprozess Folgendes bedacht werden (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des vorliegenden Entwurfes):

- Zu §§ 1 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Z 1:
Mit dem Beginn des Ermittlungsverfahrens sind maßgebliche Rechtsfolgen verbunden. Ab diesem Zeitpunkt soll die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt sein und die Sicherheitsbehörden sollen auf Grund der Bestimmungen der Strafprozessordnung (nicht jener des Sicherheitspolizeigesetzes) tätig werden. Es erscheinen daher eine genaue Definition sowie eine formale Manifestation des Zeitpunktes erforderlich. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden (siehe dazu unten zu §§ 121, 122 und 128) wäre eindeutig klarzustellen, dass die Sicherheitsbehörden in Bezug auf den Verdacht einer bereits vollendeten oder bereits versuchten strafbaren Handlung ausschließlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung tätig werden und keine Befugnisse nach dem Sicherheitspolizeigesetz haben.
- Zu § 10 Abs. 3:
Entsprechend § 90 i Abs. 1 StPO und der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung § 207 Abs. 1 sollte der zweite Satz von § 10 Abs. 3 um die Wortfolge ?... soweit dies nach Maßgabe ihrer Interessen geboten erscheint ...? ergänzt werden.

- § 78 Abs. 2 Z 2:
Es ist nicht verständlich, wieso die Namensabfrage nach einem Freispruch, einer Einstellung des Verfahrens, einem Absehen oder einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung sogar länger als 5 Jahre möglich sein soll.
Im Widerspruch dazu steht in den Erläuterungen (Seite 131), dass in konsequenter Fortsetzung zu den tilgungsrechtlichen Bestimmungen die Daten unbescholtener Personen nicht über Namensabfrage im ADV-System der Justiz abfragbar sein sollen.
- §§ 92 Abs. 1 und 3 sowie 93 Abs. 2:
Trotz des ? zu begrüßenden ? allgemeinen Beschwerderechtes ist bei einer Bindung an eine kurze Frist und eine bestimmte Form ein Rechtsschutzdefizit im Vergleich zum bestehenden § 114 StPO zu befürchten. Nach dem Entwurfstext sollen mündliche Beschlüsse vom Gericht innerhalb von 7 Tagen auszufertigen und zuzustellen sein. Bereits 7 Tage nach mündlicher Bekanntmachung soll jedoch die Rechtsmittelfrist enden, sodass eine Beschwerde im Regelfall ohne Kenntnis der schriftlichen Beschlussausfertigung zu erheben wäre.
Beschwerden mit Formgebrechen sollen ohne Verbesserungsauftrag sofort zurückzuweisen sein und dem Gericht wird ? im Gegensatz zu § 114 Abs. 4 StPO ? keine Möglichkeit zur amtsweigigen Beseitigung von Verfahrensmängeln geboten. Unter solchen Voraussetzungen dürfte ? auch bei inhaltlicher Berechtigung ? eine erfolgreiche schriftliche Beschwerdeführung durch Rechtsunkundige recht unwahrscheinlich werden. Es ist zwar auch vorgesehen, eine Beschwerde mündlich zu Protokoll zu geben, doch ist dabei zu bedenken, dass sich nicht jeder Beschwerdeführer unmittelbar nach der Beschlussverkündung zur Beschwerdeführung entscheiden kann und eine spätere mündliche Eingabe wegen eingeschränkter Verfügbarkeit der Richter nicht immer fristgerecht möglich sein wird.
Es wird daher vorgeschlagen, die Beschwerdefrist erst mit Zustellung der schriftlichen Beschlussausfertigung in Gang zu setzen, eine Zurückweisung der Beschwerde erst nach fruchtlosem Verbesserungsauftrag zuzulassen und dem Gericht eine amtsweigige Wahrnehmung von Verfahrensmängeln zu ermöglichen.
- Zu §§ 110 Abs. 2 und 111 Abs. 1:
Ähnliches wie oben zum Beschwerdeverfahren ist auch zum vorgeschlagenen Einspruchsverfahren zu bemängeln. Auch hier sollte vor einer Zurückweisung ein Verbesserungsauftrag ergehen und es sollte den Gerichten eine Möglichkeit zur amtsweigigen Feststellung und Behebung von Rechtsverletzungen geboten werden. Dadurch könnte ein mehrmaliges Einbringen von Einsprüchen zum selben Thema vermieden werden.
- Zu §§ 121, 122 und 128:

Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für erkennungsdienstliche Behandlung innerhalb der Strafprozessordnung ist zu begrüßen, sollte aber ausschließlich erfolgen. Nach der vorgeschlagenen Fassung wäre die Geltung von §§ 64 ff SPG unverändert, wodurch Rechtsunsicherheit mangels Nachvollziehbarkeit, nach welcher gesetzlichen Bestimmung eine konkrete erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt, entstehen würde. Jeder, der meint zu Unrecht erkennungsdienstlich behandelt worden zu sein, müsste sicherheitshalber parallel einen Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 110 bei der Staatsanwaltschaft und eine Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat nach § 88 SPG einbringen.

Nach dem Sicherheitspolizeigesetz bleiben erkennungsdienstliche Daten eines Beschuldigten zumindest bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres in der zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz gespeichert (§§ 73 und 74 SPG), wenn der Tatverdacht nicht entkräftet wird. Die Grundvoraussetzungen dafür (Verdacht, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben sowie die Befürchtung künftiger gefährlicher Angriffe; beides ohne Untergrenze) sind in Hinblick auf den damit verbundenen Grundrechtseingriff bei weitem zu gering.

Nicht nur in Einzelfällen werden erkennungsdienstliche Behandlungen auch nach einem erfolgreichen Außergerichtlichen Tatausgleich (etwa wegen des Verdachtes eines Vergehens nach § 83 StGB) durchgeführt. Die Sicherheitsbehörden gehen in solchen Fällen offenbar davon aus, dass die erkennungsdienstliche Behandlung zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe der Betroffenen erforderlich erscheint (§ 65 Abs. 1 SPG), obwohl im Rahmen der Strafverfolgung eine diversionelle Erledigung zur Vorbeugung (weiterer) Deliktsbegehung als ausreichend beurteilt wurde.

Um künftig solche Wertungswidersprüche zu vermeiden und eine klare Rechtslage zu schaffen, sollte eine erkennungsdienstliche Behandlung wegen des Verdachtes einer bereits vollendeten oder bereits versuchten gerichtlich strafbaren Handlung nur nach der Strafprozessordnung erfolgen. § 65 Abs. 1 und 2 SPG wäre zu streichen, sodass ? entsprechend den sicherheitspolizeilichen Aufgaben ? nur mehr § 65 Abs. 3 SPG als Grundlage für erkennungsdienstliche Behandlung im Sicherheitspolizeigesetz verbleiben würde. Soweit für sicherheitspolizeiliche Zwecke die Notwendigkeit einer Evidenzhaltung erkennungsdienstlicher Daten, die im Rahmen eines Strafverfahrens gewonnen wurden, besteht, wären entsprechende gesetzliche Emächtigungen zur Datenübermittlung und ?speicherung zu schaffen. Dies könnte in § 128 Abs. 5 und einem in § 122 anzufügendem Absatz erfolgen, wobei in Hinblick auf einen effektiven Grundrechtsschutz (Art. 13 MRK) eine richterliche Genehmigung vorzusehen wäre.

- Zu § 159 Abs. 2:
Nach dem vorgeschlagenen Text soll eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit

von Beamten und Ausschussmitgliedern nicht bestehen, soweit diese Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht haben. Nach dem Wortsinn

liefe das bei diesen Personengruppen auf eine gänzliche Negierung einer Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren hinaus, wo hingegen den Erläuterungen (Seite 247) zu entnehmen ist, dass sich diese Ausnahme auf berufsbedingte Wahrnehmungen zu kriminalpolizeilichen Zwecken beziehen soll.

Diesbezüglich sollte auch der Gesetzestext klargestellt werden.

- §§ 160 und 161:

Das derzeit bestehende Zeugnisentschlagungsrecht nach § 152 Abs. 1 Z 2, 2.

Fall StPO (Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung eines Angehörigen) ist in

den vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 160 und 161 nicht wiederzufinden. Da

dazu keine Erläuterungen vorliegen, wird von einem Redaktionsverschulden ausgegangen. Der Schutz vor der Verpflichtung, einen Angehörigen strafrechtlich zu belasten darf ? anders als der Schutz davor, einen nahen

Angehörigen Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils auszusetzen (§ 161 Abs. 1 Z 2) ? nicht der

materiellen Wahrheitsfindung untergeordnet werden.

- § 172:

Auf Grund der besonderen Eingriffsintensität sollten Personenfahndungen mittels Veröffentlichung in Medien nur in Ausnahmefällen, keinesfalls aber

beim Verdacht eines Vergehens ermöglicht werden.

- Zu § 182:

Im Sinne des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 sollten - entsprechend § 197

StPO in der geltenden Fassung ? statt der Worte ?zu bestellen? und ?Bestellung? die Worte ?anzuordnen? und ?Anordnung? verwendet werden.